

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik*
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen *Islamwissenschaft und Arabistik* so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09 Philologie zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den Studiengängen Arabisch-Islamische Kultur, Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) ¹Der Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* kann entweder mit dem Schwerpunkt *Geschichte und Gesellschaft* (abgekürzt: G), mit dem Schwerpunkt *Arabische Literatur* (abgekürzt: L), mit dem Schwerpunkt *Recht* (abgekürzt: R) oder mit dem Schwerpunkt *Religion* (abgekürzt: REL) studiert werden. ²Das Studium beinhaltet folgende Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule für Studierende aller Schwerpunkte sind die Module:

- Sprache
- Zusatzkompetenz: Entweder Arabisch-Sprachkurs im Ausland oder Praktikum oder Interdisziplinäre Studien
- Mastermodul

Im Schwerpunkt *Geschichte und Gesellschaft* müssen folgende Schwerpunktpflichtmodule studiert werden:

- Islamische Geschichte
- Politik und Gesellschaft

Zwei der folgenden Module müssen im Schwerpunkt *Geschichte und Gesellschaft* als Wahlpflichtmodule studiert werden:

- Literatur und Gesellschaft
- Literatur und Ästhetik
- Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- Sprache und Islam
- Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre

Im Schwerpunkt *Arabische Literatur* müssen folgende Schwerpunktpflichtmodule studiert werden:

- Literatur und Gesellschaft
- Literatur und Ästhetik

Zwei der folgenden Module müssen im Schwerpunkt *Arabische Literatur* als Wahlpflichtmodule studiert werden:

- Islamische Geschichte
- Politik und Gesellschaft
- Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre
- Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- Sprache und Islam

Im Schwerpunkt *Recht* müssen folgende Schwerpunktpflichtmodule studiert werden:

- Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre

Zwei der folgenden Module müssen im Schwerpunkt *Recht* als Wahlpflichtmodule studiert werden:

- Islamische Geschichte
- Politik und Gesellschaft
- Literatur und Gesellschaft
- Literatur und Ästhetik
- Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- Sprache und Islam

Im Schwerpunkt *Religion* müssen folgende Schwerpunktpflichtmodule studiert werden:

- Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- Sprache und Islam

Zwei der folgenden Module müssen im Schwerpunkt *Religion* als Wahlpflichtmodule studiert werden:

- Islamische Geschichte
- Politik und Gesellschaft
- Literatur und Gesellschaft
- Literatur und Ästhetik
- Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre

(2) ¹Der Schwerpunkt kann im Laufe des Studiums auf Antrag einmal gewechselt werden.

²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Module bestehen aus mehreren Veranstaltungen. ²Bestimmten Veranstaltungsformen sind jeweils bestimmte Formen von Studienleistungen zugeordnet. ³Im MA-Studiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* werden folgende Arten von Veranstaltungen durchgeführt, in denen die angegebenen Arten von Studienleistungen erbracht werden. ⁴Die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

a) Vorlesungen (V) stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich.

b) Seminare (S) sind Veranstaltungen, in denen wissenschaftliches Arbeiten innerhalb eines Teilgebiets des gesamten Modulstoffes eingeübt wird. Ein Ziel ist die selbständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten. Dies geschieht in der Regel durch die Erstellung einer Präsentation für das Seminarplenum und eine Hausarbeit mit einem Umfang von ca. 15 Seiten.

c) In Lektüreübungen (L) wird ein originalsprachlicher Quellentext gemeinschaftlich erarbeitet, übersetzt und im Rahmen des Modulthemas diskutiert.

d) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung von sprachlichen und fachlichen Kenntnissen und der Einübung fachspezifischer Fertigkeiten anhand exemplarischer Texte und Themen.

e) Sprachkurse (SK) dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen.

Weitere Lehrveranstaltungsarten können dazu kommen.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungs- bzw. Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt durch schriftliche Anmeldung im Sekretariat des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft oder auf elektronischem Wege. ³Die Anmeldefristen werden elektronisch oder zentral durch Aushang bekannt gemacht. ⁴Innerhalb der bekannt gemachten Frist können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Islamwissenschaft und Arabistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat, 30 LP davon in den beiden jeweiligen Schwerpunktpflichtmodulen und 15 LP in einem Wahlpflichtmodul. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 5.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen und im Fall eines Drittgutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt

werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von einem Drittel anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Innerhalb der Wahlpflichtmodule ist ein Wechsel von einem noch nicht abgeschlossenen Wahlpflichtmodul zu einem anderen und noch nicht begonnenen Wahlpflichtmodul zulässig. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei einem Modulwechsel auf die Anzahl der Prüfungsversuche angerechnet.

(4) ¹Wechseln Studierende im Laufe des Studiums den Schwerpunkt, so können Leistungen, die in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des ursprünglichen Schwerpunktes erbracht wurden, welches im neuen Schwerpunkt ein Wahlpflichtmodul darstellt, auf Antrag für dieses Wahlpflichtmodul anerkannt werden. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen des ursprünglichen Schwerpunktmoduls werden in diesem Fall auf die Anzahl der Versuche im Wahlpflichtmodul des neuen Schwerpunkts angerechnet. ³Leistungen, die im alten Schwerpunkt im Rahmen von Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen erbracht wurden, welche im neuen Schwerpunkt Pflichtmodule darstellen, gelten auch für den neuen Schwerpunkt; das gilt auch für bereits erzielte Fehlversuche.

(5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr,

an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistung eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;

von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/das Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 **Aberkennung des Mastergrades**

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik eingeschrieben werden.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(4) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik vom 24.08.2011 kann letztmalig im Sommersemester 2020 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 04.07.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Islamische Geschichte						
Modultitel englisch:		Islamic History						
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik						
1	Modulnummer: keine	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS ab 2017/18	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Kulturgeographie der islamischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Lektüre ausgewählter historischer Texte	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Historische Entwicklung ausgewählter Regionen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls sind einerseits wichtige Abschnitte der islamischen Geschichte bis ins 20. Jahrhundert, andererseits die Analyse der grundlegenden Voraussetzungen, unter welchen sich diese Geschichte entwickelt hat. Zu diesen Voraussetzungen zählen naturräumliche (kulturgeographische) Bedingungen, wirtschaftliche Möglichkeiten und Strukturen und gesellschaftliche Gegebenheiten. Es wird gefragt, welche geschichtlichen Entwicklungen vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen möglich sind und inwiefern diese Möglichkeiten in der islamischen Geschichte realisiert wurden. Im neuzeitlichen Kontext wird in diesem Zusammenhang auch die Formung der islamischen Geschichte durch den europäischen Kolonialismus in den Blick genommen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Hauptlinien der islamischen Ereignisgeschichte und sind in der Lage, sie mit anderen Entwicklungen (kulturräumlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen usw.) in Beziehung zu setzen. Sie verstehen die spezifischen Voraussetzungen, unter welchen sich die Ereignisgeschichte abspielt und können auf dieser Basis auch zu den Entwicklungen in der gegenwärtigen islamischen Welt Stellung nehmen. Aufgrund der Analyse neuzeitlicher Ereignisse ist ihnen die Vorgeschichte der bis heute relevanten Konfliktsituation zwischen islamischer Welt und »dem Westen« bekannt, die für die Bewertung zeitgenössischer Gegebenheiten unerlässlich ist. Die Studierenden wissen, aus welchen Geschichtsquellen die genannten Kenntnisse zu gewinnen sind.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Hausarbeit	ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation		20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Marco Schöller		09 Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunktes Geschichte und Gesellschaft. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2017/18 angeboten.		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Politik und Gesellschaft					
Modultitel englisch:		Politics and Society					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: keine	Status: [] Pflichtmodul		[x] Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: [] jedes Sem. [x] jedes 2.WS ab 2016/17	Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Gesellschaftliche Strukturen in der islamischen Welt	[x] P [] WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Texte zu politischer Theorie und gesellschaftlicher Praxis	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Geschichte der islamischen Welt in der Moderne	[x] P [] WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist die Behandlung der Hauptthemen, deren Diskussion die innerislamische Sicht auf politische und gesellschaftliche Verhältnisse prägen. Dabei wird namentlich auf die Frage abgehoben, welche Kontinuitäten und Diskontinuitäten diese Diskussion kennzeichnen, was u.a. für die Beurteilung des heutigen Islamismus relevant ist. Gefragt wird auch, welcher gegenseitigen Beeinflussung politische und gesellschaftliche Strukturen einerseits und innerislamische Reflexion über diese Strukturen andererseits ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund wird das Thema der »Islamizität« politischer und gesellschaftlicher Strukturen in der islamischen Welt behandelt. Sowohl die normativen Vorgaben islamischer Diskurse hinsichtlich gesellschaftlicher Strukturen als auch die konkreten Strukturen in ihrer historischen Gestalt und politischen Wirksamkeit werden in diesem Zusammenhang vorgestellt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen zum einen die islamische Innensicht auf gesellschaftlich und politisch relevante Strukturen, wie sie sich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten artikuliert. Zum anderen verstehen sie, was sich daraus für die charakteristische Spannung zwischen normativen und lebensweltlich konkreten Vorgaben ergibt und wie dies auf die innerislamische Diskussion eingewirkt hat und noch einwirkt. Sie beherrschen die einschlägige Terminologie, mit welcher in der islamischen Welt in Vergangenheit und Gegenwart über gesellschaftliche und politische Strukturen reflektiert worden ist. Sie sind in der Lage, die Hauptprobleme islamischen politischen Denkens mit den historischen Entwicklungen in Beziehung zu setzen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einer nichtwissenschaftlichen Öffentlichkeit zu vermitteln.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Hausarbeit	ca. 15 Seiten
		Gewichtung für die Modulnote in %
		100%
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation	20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine	
13	Anwesenheit:	
	keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	keine	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Marco Schöller	09 Philologie
16	Sonstiges:	
	Das Modul ist Teil des Schwerpunktes Geschichte und Gesellschaft. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2016/17 angeboten.	

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Literatur und Gesellschaft																													
Modultitel englisch: Literature and Society																													
Studiengang: MA Islamwissenschaft und Arabistik																													
1	Modulnummer: keine Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: jedes 2. WS ab WS 2017/18 Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. oder 3. LP: 15 Workload (h): 450																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Gesellschaftliche Dimensionen arabischer Literatur</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4/7*</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>90/180</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Kulturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4/7*</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>90/180</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>L</td> <td>Arabische Literatur und Gesellschaft</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Gesellschaftliche Dimensionen arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180	2.	S	Kulturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180	3.	L	Arabische Literatur und Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h (2SWS)	90
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	S	Gesellschaftliche Dimensionen arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180																						
2.	S	Kulturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180																							
3.	L	Arabische Literatur und Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h (2SWS)	90																							
4	Lehrinhalte: Anhand exemplarischer Texte und Themen der arabischen Literatur aus vorislamischer Zeit bis zur Gegenwart führt dieses Modul zu einem vertieften Verständnis der historischen und gesellschaftlichen Dimensionen literarischer Texte und ihrer Entwicklung. Untersucht wird einerseits, wie sich kulturelle, gesellschaftliche und politische Gegebenheiten in der Literatur niederschlagen, andererseits welchen Beitrag die Literatur zu gesellschaftlichen Debatten (etwa zu Fragen von Gender, Religion und Identität) leistet. Gesellschaftliche Verhältnisse werden einerseits in ihrer Rolle als Entstehungsbedingungen von Literatur betrachtet, andererseits wird Literatur als Quelle für Ereignis-, Kultur- und Geistesgeschichte sowie insbesondere für die historische Anthropologie analysiert. In der Lektüreübung wird der Umgang mit arabischsprachigen literarischen und literaturkritischen Texten auf wissenschaftlichem Niveau geübt.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zentraler literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und sind in der Lage, Sekundärliteratur zu recherchieren, zu beurteilen und kritisch anzuwenden. Sie verfügen über sprachliche und analytische Kompetenzen im Umgang mit arabischsprachigen literarischen Texten und können diese mit spezifischen Fragestellungen bearbeiten. Sie sind darin geschult, wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren. Das Modul befähigt die Studierenden, die wechselseitige Beziehung zwischen Literatur und Gesellschaft zu analysieren und literarische Texte in ihren sozialgeschichtlichen, historisch-anthropologischen und weltanschaulichen Kontext einzuordnen.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																												

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Hausarbeit in einem der beiden Seminare	Ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Präsentation im Seminar Gesellschaftliche Dimensionen arabischer Literatur	Ca. 20 min	
	Präsentation im Seminar Kulturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	Ca. 20 min	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden. *Das Seminar, in welchem die Hausarbeit erbracht wird, wird mit sieben und das jeweils andere mit vier Leistungspunkten versehen.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Syrinx von Hees	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Arabische Literatur. Studierende eines anderen Schwerpunkts können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im WS 2017/18 angeboten.		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Literatur und Ästhetik						
Modultitel englisch:		Literature and Aesthetics						
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik						
1	Modulnummer: keine	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: jedes 2. WS ab WS 2016/17	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Ästhetische Dimensionen arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180
	2.	S	Literaturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180
	3.	L	Arabische Literatur und Ästhetik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30h (2SWS)	90
4	Lehrinhalte: Anhand exemplarischer Texte und Themen der arabischen Literatur aus vorislamischer Zeit bis zur Gegenwart führt dieses Modul zu einem vertieften Verständnis der formalen und ästhetischen Dimensionen literarischer Texte und ihrer Entwicklung. Behandelt werden einerseits Fragen der Gattung und der literarischen Form, des Stils und der Rhetorik, der Symbolik, der Intertextualität und der Intermedialität, andererseits literarische Strömungen, Schulen und kontroverse Debatten zu literarischer Form und Ästhetik sowie das Verhältnis zwischen Literatur und Literaturkritik. In der Lektüreübung wird der Umgang mit arabischsprachigen literarischen und literaturkritischen Texten auf wissenschaftlichem Niveau geübt.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zentraler literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und sind in der Lage, Sekundärliteratur zu recherchieren, zu beurteilen und kritisch anzuwenden. Sie verfügen über sprachliche und analytische Kompetenzen im Umgang mit arabischsprachigen literarischen Texten und können diese mit spezifischen Fragestellungen bearbeiten. Sie sind darin geschult, wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren. Das Modul befähigt die Studierenden, das Verhältnis von Literatur und Ästhetik zu analysieren und literarische Texte in ihren ästhetischen, gattungstheoretischen und literaturhistorischen Kontext einzuordnen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴			Ca. 15 Seiten		100%		
	Hausarbeit in einem der beiden Seminare							

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Präsentation im Seminar Ästhetische Dimensionen arabischer Literatur	Ca. 20 min
	Präsentation im Seminar Literaturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	Ca. 20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden. *Das Seminar, in welchem die Hausarbeit erbracht wird, wird mit sieben und das jeweils andere mit vier Leistungspunkten versehen.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Syrinx von Hees	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Arabische Literatur. Studierende eines anderen Schwerpunkts können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im WS 2016/17 angeboten.	

Modultitel deutsch:		Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext						
Modultitel englisch:		Islamic Law and Social Context						
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik						
1	Modulnummer: keine	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS ab 2017/18	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Recht in islamischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Quellentexte zur islamischen Rechtsgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	L	Recht und Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
4	Lehrinhalte:							
	<p>Gegenstand des Moduls ist das Islamische Recht in seiner Eigenschaft als gesellschaftliches Phänomen. Es soll vermittelt werden, welche Bedeutung dieses Recht – als eine zunächst theoretische Größe – in islamischen Gesellschaften konkret entfaltet (und entfaltet). Im Vordergrund stehen dabei Fragen wie die nach der Institutionalisierung des Rechts (Verhältnis Recht – „Staat“, Entwicklung des Qadi- und Muftiamts, Organisation rechtlicher Wissensproduktion, u.a.), den Wechselwirkungen zwischen dem rechtlichen Diskurs und seinen soziopolitischen Rahmenbedingungen, oder dem Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis.</p> <p>Ein zentrales Ziel dieses Modul ist es, die Studierenden für die Vielschichtigkeit des Phänomens „Recht“ und, damit zusammenhängend, die Vielfalt möglicher methodologischer Herangehensweisen an dieses Phänomen zu sensibilisieren. Die Studierenden sollen zudem die Erfahrung machen, dass islamisches Recht sich nicht essentialistisch beschreiben lässt, sondern stets historisch und gesellschaftlich kontextualisiert werden muss.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	<p>Die Absolventen sind imstande, islamische Rechtsdiskurse historisch zu kontextualisieren und sind mit verschiedenen methodologischen und konzeptuellen Herangehensweisen an das islamische Recht vertraut. Sie sind dadurch zu einer differenzierten Betrachtungsweise des islamischen Rechts in der Lage und erweitern zudem ihre Fähigkeit, ihr erworbenes Wissen über die Grenzen ihres Faches hinaus zu kommunizieren. Durch Lektüreübungen haben sie die Kompetenz zum eigenständigen Umgang mit rechtlichen Quellentexten erworben.</p>							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
	Keine							
7	Leistungsüberprüfung:							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Schriftliche Ausarbeitung der Präsentation	ca. 10 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Seminar: Präsentation		20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	15 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Norbert Oberauer	09 Philologie	
16	Sonstiges:		
	Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Recht. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2017/18 angeboten.		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre					
Modultitel englisch:		Islamic Law: Doctrinal Structure and Sources					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: keine	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2016/17	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Systematik und Epistemologie des Islamischen Rechts	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Islamische Rechtshermeneutik (<i>usul al-fiqh</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
3.	L	Teilbereiche des islamischen Rechts (<i>furu' al-fiqh</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist das islamische Recht in seiner Eigenschaft als theoretisches Gedankengebäude. Vermittelt wird zum einen eine grundlegende Kenntnis der konkreten Rechtsnormen in zentralen Teilbereichen des islamischen Rechts (z.B. Strafrecht, Vertragsrecht, Ehe recht, etc.). Darüber hinaus soll aber auch ein Verständnis der generellen Systematik rechtlichen Denkens im Islam und seiner spezifischen Charakteristika vermittelt werden. Ein zentraler Lerninhalt des Moduls sind daher die <i>usul al-fiqh</i> , also die Quellenlehre und Hermeneutik des islamischen Rechts. Durch die Auseinandersetzung mit diesem rechtstheoretischen Metadiskurs werden die Studierenden mit den epistemologischen Grundlagen des islamischen Rechts und seiner Verortung im Gesamtgebäude des religiösen Denkens vertraut gemacht. Der Fokus des Moduls liegt auf dem traditionellen („klassischen“) islamischen Recht, doch werden auch rezentere Entwicklungen wie etwa Reformansätze in der Moderne berücksichtigt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen verfügen über grundlegende inhaltliche Kenntnisse des islamischen Rechts und seiner epistemologischen Fundierung. Sie kennen die fachspezifische Terminologie des islamischen Rechts und beherrschen den Umgang mit rechtlichen Quellentexten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶			Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Modulabschlussprüfung: Klausur			2 h		100%	

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Oberauer	Zuständiger Fachbereich: og Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Recht. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Schwerpunktmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2016/17 angeboten.	

Modultitel deutsch:		Religiöse Diskurstraditionen im Islam					
Modultitel englisch:		Traditions of religious discourse in Islam					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: keine	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: [] jedes Sem. [x] jedes zweite WS ab WS 2017/18	Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Konzepte religiösen Denkens im Islam	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Lektüre exemplarischer Texte zum religiösen Denken im Islam 1: z.B. Koran, Tafsir und Hadith	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120
3.	L	Lektüre exemplarischer Texte zum religiösen Denken im Islam 2: z.B. Theologie, Sufik, Philosophie	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120	
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls sind die spezifisch religiösen Diskurstraditionen des Islams, zu denen neben dem Recht auch Theologie, islamische Mystik (Sufik) und islamische Philosophie mit ihren jeweils unterschiedlichen Richtungen und Ausprägungen gehören. Diese verschiedenen Traditionen sind keine voneinander isolierten Systeme, sondern stehen in einem engen wechselseitigen Bezugszusammenhang, ohne den sie oft nicht ausreichend verständlich werden. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden diese Bezugsvielfalt zu vermitteln und sie so in die Lage zu versetzen, einzelne rechtliche und religiöse Themen im Gesamtzusammenhang des religiösen Denkens zu kontextualisieren. Diese Kompetenz ist eine wichtige Voraussetzung gerade auch für ein adäquates Verständnis zeitgenössischer innerislamischer Diskussionen, die neben politischen und gesellschaftlichen Bezügen immer auch einen Bezug zur religiösen Diskurstradition aufweisen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen sind mit den zentralen Konzepten religiösen Denkens im Islam vertraut und haben grundlegende Fähigkeiten zum Umgang mit religiösen Quellentexten erworben. Sie sind in der Lage, religiöse und rechtliche Fragestellungen und Diskussionen im Gesamtzusammenhang des religiösen Denkens zu kontextualisieren und sie so differenziert zu bewerten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [] Modulprüfung [x] Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Teil 1: Übersetzung Teil 2: mündliche Prüfung		Teil 1: 120 min Teil 2: 20 min	50% 50%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Referat mit Präsentation			20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine			
13	Anwesenheit: keine			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine.			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Marco Schöller		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Religion. Für Studierende eines anderen Schwerpunkts ist das Modul als Wahlpflichtmodul wählbar. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2017/18 angeboten.			

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Hausarbeit	ca. 15 Seiten
		Gewichtung für die Modulnote in %
		100%
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation	20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine	
13	Anwesenheit:	
	keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	keine	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Thomas Bauer	09 Philologie
16	Sonstiges:	
	Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Religion. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2016/17 angeboten.	

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Sprache																															
Modultitel englisch: Language																															
Studiengang: MA Islamwissenschaft und Arabistik																															
1	Modulnummer: keine Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																														
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>1. – 2.</td> <td>LP:</td> <td>15</td> <td>Workload (h):</td> <td>450</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. – 2.	LP:	15	Workload (h):	450																				
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. – 2.	LP:	15	Workload (h):	450																						
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Modulstruktur:</th> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Ü</td> <td>Arabische Lexikographie</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Grammatik des Hocharabischen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>SK</td> <td>Sprachkurs: Arabischer Dialekt oder eine zweite Islamsprache I, II oder III</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>60h (4SWS)</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:		Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	Ü	Arabische Lexikographie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	2.	Ü	Grammatik des Hocharabischen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	3.	SK	Sprachkurs: Arabischer Dialekt oder eine zweite Islamsprache I, II oder III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60h (4SWS)	90
Modulstruktur:		Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																							
1.	Ü	Arabische Lexikographie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120																									
2.	Ü	Grammatik des Hocharabischen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120																									
3.	SK	Sprachkurs: Arabischer Dialekt oder eine zweite Islamsprache I, II oder III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60h (4SWS)	90																									
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Rahmen dieses Moduls vertiefen und erweitern die Studierenden ihre vorhandenen Kenntnisse des Hocharabischen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der im BA begonnenen Zweitsprache/dem Dialekt oder erlernen eine weitere Sprache oder einen neuen Dialekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hocharabisch <p>Die Übung <i>Grammatik des Hocharabischen</i> behandelt mit Hilfe der Analyse exemplarischer Textabschnitte grammatische Phänomene des klassischen Arabisch, die für das exakte Verständnis klassischer Texte unentbehrlich sind. Dabei wird auch die Perspektive der arabischen Grammatiker einbezogen.</p> <p>Die Übung <i>Arabische Lexikographie</i> führt in die sprachwissenschaftliche Disziplin der Lexikographie (<i>ʿilm al-lughā</i>) und ihre traditionelle Methodik ein. Sie macht die Studierenden mit den wichtigsten klassischen arabischen Lexika, angefangen vom <i>Kitāb al-ʿayn</i> des Khalil aus dem 8. Jahrhundert bis zum <i>Tadj al-ʿarus</i> des Murtaḍa az-Zabidi aus dem 18. Jahrhundert vertraut und befähigt sie zu ihrem kritischen Gebrauch. Auch moderne zweisprachige Lexika und ihre spezifische Problematik werden behandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dialekte <p>Die Sprachkurse behandeln die Grundzüge der arabischen Dialektologie und vermitteln die aktive und passive Kenntnis eines arabischen Dialekts. Derzeit wird regelmäßig Ägyptisch auf drei Niveaus angeboten, dazu kommen gelegentlich Kurse zum syrischen oder marokkanischen Dialekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Islamsprachen <p>Als weitere Islamsprachen bietet das Institut derzeit Persisch und Türkisch - die nach dem Arabischen wichtigsten Islamsprachen - sowie Osmanisch-Türkisch an. In Zukunft können weitere Islamsprachen, wie z.B. Urdu, dazu kommen.</p> <p>In den Sprachkursen liegt der Schwerpunkt zunächst auf der Lesefähigkeit; in den Fortgeschrittenenkursen in den modernen Sprachen tritt auch die Entwicklung der mündlichen Sprachkompetenz hinzu.</p>																														

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden kennen die Besonderheiten der Grammatik des klassischen Arabisch und können klassisch arabische Texte sprachlich analysieren, verstehen und übersetzen. Sie sind mit der Methodik und Terminologie arabischer Grammatiker vertraut und können klassische und moderne einsprachige Wörterbücher benutzen.</p> <p>Studierende, die einen arabischen Dialekt erlernt haben, können aktiv mit arabischen Gesprächspartnern kommunizieren. Je nach erreichtem Niveau erstreckt sich ihre Kompetenz auf die Alltagskommunikation oder auf themenorientierte Gesprächssituationen. Sie verfügen über einen theoretischen Überblick über das Phänomen der Diglossie im Arabischen, wodurch das Erlernen weiterer Dialekte erleichtert wird.</p> <p>Studierende, die eine weitere Islamsprache gewählt haben, besitzen gute Lesekenntnisse in der gewählten Sprache und können aktuelle Diskurse in dieser Sprache verfolgen. Desweiteren sind sie je nach erreichtem Niveau in der Lage, einfache oder themenorientierte Gespräche zu führen.</p>																		
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Vertiefungskurse zum klassischen Arabisch sind für alle Studierenden obligatorisch. Je nach Schwerpunktsetzung und Forschungsinteresse können sie bei den Sprach- und Dialektkursen auswählen. Studierende, die eine der angebotenen Zweitsprachen oder einen arabischen Dialekt als Muttersprache haben, müssen eine andere Sprache erlernen. Studierende, die bereits im Rahmen des BA-Studiengangs Kurse in einer dieser Sprachen absolviert haben, können Kurse höherer Stufen - Niveau II oder III (Lektüre) - belegen oder eine andere Sprache erlernen.</p>																		
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p>[] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen</p>																		
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="212 1144 906 1245">Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁸</th> <th data-bbox="914 1144 1150 1245">Dauer Umfang</th> <th data-bbox="1158 1144 1230 1245">bzw.</th> <th data-bbox="1238 1144 1463 1245">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="212 1256 906 1312">Übung: Lexikographie: Kurzreferat mit Thesenpapier</td> <td data-bbox="914 1256 1150 1312">15 min</td> <td data-bbox="1158 1256 1230 1312"></td> <td data-bbox="1238 1256 1463 1312">33,33%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 1323 906 1379">Übung: Grammatik: Schriftlicher Kurzttest</td> <td data-bbox="914 1323 1150 1379">45 min</td> <td data-bbox="1158 1323 1230 1379"></td> <td data-bbox="1238 1323 1463 1379">33,33%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 1391 906 1424">Sprachkurs: Klausur</td> <td data-bbox="914 1391 1150 1424">90 min</td> <td data-bbox="1158 1391 1230 1424"></td> <td data-bbox="1238 1391 1463 1424">33,33%</td> </tr> </tbody> </table>			Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %	Übung: Lexikographie: Kurzreferat mit Thesenpapier	15 min		33,33%	Übung: Grammatik: Schriftlicher Kurzttest	45 min		33,33%	Sprachkurs: Klausur	90 min		33,33%
Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %																
Übung: Lexikographie: Kurzreferat mit Thesenpapier	15 min		33,33%																
Übung: Grammatik: Schriftlicher Kurzttest	45 min		33,33%																
Sprachkurs: Klausur	90 min		33,33%																
9	<p>Studienleistungen:</p> <p>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</p> <p>keine</p>		<p>Dauer bzw. Umfang</p>																
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.</p>																		
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>15%</p>																		
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>keine</p>																		

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Wahlmodul: Zusatzkompetenz: Praktikum					
Modultitel englisch:		Elective Module: Additional Competence: Internship					
Studiengang:		<i>MA Islamwissenschaft und Arabistik</i>					
1	Modulnummer: keine	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 15	Workload (h): 450 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Selbstorganisiertes fachspezifisches Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15		450 h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren ein ca. 8-wöchiges selbstorganisiertes fachbezogenes Praktikum im Bereich Kultur, Politik oder Religion.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über praktische Erfahrungen in einem möglichen späteren Berufsfeld. Sie können die im Studium erworbenen Kenntnisse in einem spezifischen Bereich in der Praxis anwenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹			Umfang			
	Praktikumsbericht			ca. 10 Seiten		100%	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	keine						

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Für die Anerkennung des Praktikums ist im Voraus eine schriftliche Bestätigung bei der/dem Modulbeauftragten einzuholen. Die Studierenden entscheiden sich im Modul Zusatzkompetenz für eine der drei Varianten Praktikum, Arabisch-Sprachkurs im Ausland oder Interdisziplinäre Studien.	

Modultitel deutsch:		Wahlmodul: Zusatzkompetenz: Arabisch-Sprachkurs im Ausland					
Modultitel englisch:		Elective Module: Additional Competence: Arabic Language Course abroad					
Studiengang:		<i>MA Islamwissenschaft und Arabistik</i>					
1	Modulnummer: keine	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Sprachkurs	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15		450 h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren einen 8-wöchigen Sprachkurs in einem arabischen Land, schulen dabei ihr Hörverständnis und ihre Lesefähigkeit sowie die mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz. Durch den Aufenthalt im Sprachgebiet üben sie zugleich ihre Fähigkeit zur Kommunikation in einem arabischen Dialekt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über erweiterte aktive und passive Sprachkompetenz im Hocharabischen und einem arabischen Dialekt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰ Abschlussbericht			Ca. 10 Seiten	100%		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine						

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Für die Anerkennung des Sprachkurses ist im Voraus eine schriftliche Bestätigung bei der/dem Modulbeauftragten einzuholen. Die Studierenden entscheiden sich im Modul Zusatzkompetenz für eine der drei Varianten Praktikum, Arabisch-Sprachkurs im Ausland oder Interdisziplinäre Studien.	

Modultitel deutsch:		Wahlmodul: Zusatzkompetenz: Interdisziplinäre Studien					
Modultitel englisch:		Elective module: Additional Competence: Interdisciplinary Studies					
Studiengang:		<i>MA Islamwissenschaft und Arabistik</i>					
1	Modulnummer: keine	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Nach Wahl der Studierenden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	Insgesamt 15 LP	variabel	variabel
4	Lehrinhalte: Das Modul dient zur Erweiterung der Perspektive auf Inhalte und Methoden anderer verwandter Disziplinen. Je nach Schwerpunkt und individuellem Interesse können hier z.B. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Sprach- und Literaturwissenschaft, aus anderen Philologien, Methodenkurse in Geschichte und Soziologie, Kultur- und Sozialanthropologie, der Religionswissenschaft oder der evangelischen oder katholischen Theologie gewählt werden. So fördert das Modul die Fähigkeit zu interdisziplinärem, vernetztem Denken.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen verfügen über eine breite interdisziplinäre Perspektive auf das Fach. Sie können Methoden, die ursprünglich aus anderen Fächern stammen, auf ihr Fach anwenden. Sie können ihr im Studium erworbenes fachspezifisches Wissen und ihre Sprachkenntnisse, ihre systemischen, instrumentalen und kommunikativen Kompetenzen in der Praxis anwenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können frei zwischen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fächer wählen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹						
	Mindestens eine Prüfungsleistung, für die die Bestimmungen des bereitstellenden Faches gelten.			variabel	Gewichtung nach Leistungspunkten		
9	Studienleistungen:				Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Es gelten die Bestimmungen des bereitstellenden Faches						

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Das Fach stellt sicher, dass die Studierenden des MA Islamwissenschaft und Arabistik auf ein ausreichendes Lehrveranstaltungsangebot anderer Fächer zurückgreifen können. Mit einer Reihe von Lehreinheiten bestehen hierzu Kooperationsvereinbarungen. Doch können nach Rücksprache mit der/m Modulbeauftragten auch Lehrveranstaltungen besucht und angerechnet werden, die von den bestehenden Vereinbarungen noch nicht erfasst sind. Die Leistungen aus den Veranstaltungen anderer Fächer werden durch Modulbögen im Studienbuch erfasst. Werden mehrere Prüfungsleistungen erbracht, gehen die besten Leistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten in die Berechnung der Modulnote ein. Darüber hinaus gehende Leistungen werden für die Berechnung der Modulnote nicht berücksichtigt. Die Studierenden entscheiden sich im Modul Zusatzkompetenz für eine der drei Varianten Praktikum, Arabisch-Sprachkurs im Ausland oder Interdisziplinäre Studien.	

Modultitel deutsch:		Mastermodul						
Modultitel englisch:		Master Module						
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik						
1	Modulnummer: keine	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 30	Workload (h): 900			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Coll	Master-Colloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h (2 SWS)	30h
2.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	28		840h	
4	Lehrinhalte: Im Master-Colloquium stellen Studierende ihre laufenden Masterarbeiten oder aktuelle Forschungsfelder vor und diskutieren Methodik und Inhalte.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Fragestellung aus dem Bereich der Islamwissenschaft und Arabistik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²			Umfang				
	Masterarbeit			6 Monate/ bis 60 Seiten		100%		
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Colloquium: Kurzreferat mit Vorstellung des eigenen Masterthemas oder eines Forschungsfeldes						20 min	

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Mindestens 60 LP müssen bei Anmeldung der Arbeit erreicht sein, davon 30 LP in den beiden Schwerpunktpflichtmodulen und 15 LP in einem Wahlpflichtmodul.	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Bauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein Thema aus dem gewählten Schwerpunkt, kann jedoch auch in einem anderen Schwerpunktbereich geschrieben werden. Die Arbeit wird in der Regel auf Deutsch abgefasst; mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann sie aber auch in einer anderen Sprache geschrieben werden.	